



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.03.2022  
– Auszug aus Drucksache 18/21882 –**

**Frage Nummer 43  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

<b>Abgeordneter Jürgen Mistol</b> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Nachdem immer mehr EU-Länder die gegen russische Oligarchen verhängten Sanktionen infolge des Ukraine-Krieges umsetzen, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang die auf der Sanktionsliste relevanten Personen über Immobilien im Freistaat verfügen, inwiefern bislang Beschlagnahmungen stattgefunden haben und wie mit diesen Immobilien nun weiter verfahren wird?
--	---

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die Bayerischen Behörden werden vollumfänglich mit den für die Durchsetzung der EU-Sanktionen federführenden Bundesbehörden kooperieren.

Nach Auskunft des Staatsministeriums der Justiz beachten die gegenüber sanktionierten Personen in Bezug auf Immobiliengeschäfte bestehenden absoluten Verfügungsbeschränkungen die Grundbuchämter von Amts wegen. Auf der Grundlage von sog. Sanktionslisten, die auf Bundesebene erstellt werden, erhält das zuständige Grundbuchamt einen automatisierten Warnhinweis, wenn eine sanktionierte Person eine Immobilie erwerben, veräußern oder belasten möchte.